

Freiburg im Breisgau, den 13. Juli 1992

Neustrukturierung der Stellungsgelder für Ordensmitglieder. — Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Priester im Dienst des Erzbistums Freiburg. — Personalmeldungen: Ernennungen – Pfarreiverleihungen – Versetzungen – Im Herrn sind verschieden.

Nr. 90

Ord. 22. 6. 1992

### Neustrukturierung der Stellungsgelder für Ordensmitglieder

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung vom 25. 11. 1991 eine Neustrukturierung der Stellungsgelder für Ordensmitglieder verabschiedet und den Diözesen die Übernahme dieser Neuregelung empfohlen. Auf der Grundlage dieser Empfehlung gilt in der Erzdiözese Freiburg die nachstehende Regelung:

#### I. Grundsatzempfehlung:

1. Am Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages zur Regelung des Einsatzes von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen wird festgehalten.
2. Gestellungsleistungen von Männer- und Frauenorden werden nach gleichen Maßstäben bewertet.

#### II. Für die Vergütung von Gestellungsleistungen gilt folgende Regelung:

1. Das Stellungsgeld für Gestellungsleistungen bemißt sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

##### Gestellungsgruppe I

Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

##### Gestellungsgruppe II

Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium, PH-Studium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

##### Gestellungsgruppe III

Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen geschieht einvernehmlich zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

2. Die freie Station bzw. deren Abgeltung sowie sonstige Leistungen (z. B. Sozialbeitrag, Verfügungsgeld) entfallen. Falls der Träger der Einrichtung eine Wohnung stellt oder Verpflegung gewährt, wird das Stellungsgeld um den jeweiligen Betrag vermindert, der sich für Wohnung bzw. für Verpflegung aus der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung) ergibt. Bei Ordenspriestern, die mietfrei in einem Pfarrhaus oder in einer bistumseigenen Wohnung wohnen, wird das Stellungsgeld um 5400,- DM vermindert.
3. Bei Teilgestellungsverhältnissen verringert sich das Stellungsgeld entsprechend.
4. Die Höhe des Stellungsgeldes wird jährlich gemeinsam mit den überdiözesanen Vertretern der Ordensgemeinschaften überprüft und fortgeschrieben; Empfehlungen zur Änderung erfolgen durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands im Benehmen mit den überdiözesanen Vertretungen der Ordensgemeinschaften.  
Das Stellungsgeld wird in zwölf gleich hohen Monatsraten gezahlt. Die Zahlung eines gesonderten Stellungsgeldes im Dezember jeden Jahres entfällt.
5. Im Einzelfall können die Gestellungsvertragspartner bei Vorliegen besonderer Gründe anderes vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats.
6. Für Ordenspriester, die als Vikare eingesetzt sind, wird die sich ergebende Gestellungsleistung (unter Beachtung von Ziff. 2 Satz 3) um 20 % vermindert.

7. Ordensangehörige, die im Rahmen eines Ausbildungsplans- oder vergleichbaren Verhältnisses tätig sind (z.B. Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten), erhalten 70% des Gestellungsgeldes der jeweiligen Gestellungsgruppe (s. Nr. 1), der sie nach Abschluß der Ausbildung zuzuordnen sind.
8. Das obige Gestellungsgeld wird gezahlt, solange das Ordensmitglied seine Aufgabe voll erfüllt. Spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres des Ordensmitglieds ist eine Neuregelung über den Umfang der Tätigkeit des Ordensmitglieds sowie über die Höhe des Gestellungsgeldes zu treffen.

### III. Höhe der Gestellungsgelder 1992

Ordensangehörige mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung:

**Gestellungsgruppe I** 79 000,- DM

Ordensangehörige mit Fachhochschulstudium, PH-Studium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung:

**Gestellungsgruppe II** 57 500,- DM

Ordensangehörige mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung:

**Gestellungsgruppe III** 45 000,- DM

Entsprechend der Empfehlung des Verbands der Diözesen Deutschlands tritt die obige Neuregelung in der Erzdiözese Freiburg mit Wirkung vom 1.1.1992 in Kraft.

Nr. 91 Ord. 24. 6. 1992

### Regelung für die Vergütung von Umzugskosten der Priester im Dienst des Erzbistums Freiburg

#### § 1

#### *Geltungsbereich*

Die Priester, die im Dienst des Erzbistums Freiburg stehen und von diesem Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten, bekommen mit Ausnahme der Vikare nach folgender Regelung eine Vergütung von Umzugskosten.

#### § 2

#### *Gewährung der Umzugskostenvergütung*

(1) Die Umzugskostenvergütung wird gewährt für Umzüge aus Anlaß

- a) des ersten Dienstantritts,
- b) der Versetzung aus dienstlichen Gründen,
- c) eines dienstlich angeordneten Wohnungswechsels (z.B. Umzug von einer Mietwohnung in ein Pfarrhaus),
- d) der Versetzung in den Ruhestand für den ersten Umzug nach der Zuruhesetzung.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen auf Antrag gewährt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt.

(4) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

(5) Auf die Umzugskostenvergütung kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

#### § 3

#### *Umfang der Umzugskostenvergütung*

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Erstattung der

- a) Beförderungsauslagen (§ 4),
- b) Reisekosten (§ 5),
- c) Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 6).

(2) Die Berechnung der Umzugskostenvergütung für Militärgestaltliche, die aus dem Bundesdienst ausscheiden und in den Dienst des Erzbistums Freiburg zurückkehren, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

#### § 4

#### *Beförderungsauslagen*

(1) Die notwendigen Auslagen, die der Spediteur nach dem amtlichen Möbeltransporttarif für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung in Rechnung stellen darf, werden bis zu den im folgenden genannten Höchstgrenzen in voller Höhe erstattet. Dasselbe gilt für Auslagen für notwendige Nebenleistungen, z.B. Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Bereitstellen von Packmaterial u. a.

Die Höchstgrenzen betragen:

- Bei Umzügen im Fernverkehr: Kosten für einen Möbelwagen bis zu 12 Möbelwagenmeter Ladefläche,
- bei Umzügen im Nahbereich: Kosten für ein Arbeitsteam (Fahrer und drei Arbeitskräfte) bis zu 12 Stunden,
- Kosten für Ein- und Auspacken des Umzugsgutes bis zu 15 Packerstunden,

- Kosten für Verpackungsmaterial (Faltkartons, Kleiderkisten, Bücherkisten) bis zu 120 Stück,
- Kosten für sonstiges Verpackungsmaterial (Packseide, Folie) bis zu 20 kg.

Bei einem Priester mit Haushälterin erhöhen sich die Höchstgrenzen jeweils um ein Drittel.

(2) Übersteigen die Beförderungsauslagen die in Abschnitt 1 genannten Höchstgrenzen um bis zu einem Drittel, werden die erhöhten Auslagen zur Hälfte erstattet. Darüber hinausgehende Beförderungsauslagen werden nicht erstattet.

(3) Auslagen für eine zusätzliche Transportversicherung werden nicht erstattet.

(4) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere beweglichen Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder im Gebrauch des Umziehenden befinden. Das gleiche gilt für das Umzugsgut der im Haushalt des Priesters lebenden Pfarrhaushälterin.

(5) Der Umziehende hat in der Regel vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Speditionsunternehmen einzuholen und diese mit der Umzugskostenrechnung und dem Arbeitsschein dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Es können nur die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigeren Angebot erstattet werden. Es ist darauf zu achten, daß der übliche Nachlaß (Marge) von 10 v.H. vom Spediteur gewährt und berücksichtigt wird.

(6) Bei Umzügen an einen Ort, der nicht im Bereich des Erzbistums Freiburg liegt, wird das Entgelt für die Beförderung des Umzugsgutes nur für die Entfernung bis zur Grenze des Erzbistums erstattet. Dies gilt nicht für die vom Erzbischöflichen Ordinariat angeordneten Umzüge.

#### § 5

##### *Reisekosten*

Für die Reise des Umziehenden und der in seinem Haushalt lebenden Pfarrhaushälterin vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Hierzu gehören bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlich entstandenen Kosten (höchstens die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse), bei der Benutzung des eigenen PKW die jeweils nach der Regelung für Wegstreckenentschädigung für Geistliche in der Erzdiözese Freiburg festgesetzte Wegstreckenentschädigung.

#### § 6

##### *Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen*

(1) Der Umziehende, der am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes einen eigenen Hausstand hatte und einen sol-

chen nach dem Umzug wieder eingerichtet hat, erhält eine Pauschvergütung, und zwar

- Priester mit Haushälterin in Höhe von z. Zt. DM 1200,-,
- Priester ohne Haushälterin in Höhe von z. Zt. DM 900,-.

Maßgeblich sind die Verhältnisse am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes.

Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen - nicht vom Wohnungseigentümer bzw. Vermieter zur Verfügung gestellten - Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

(2) War am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung 20 v.H. der Sätze nach Abs. 1. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort ein Hausstand vorhanden war, am neuen Wohnort aber nicht mehr eingerichtet wird.

(3) Für Umzüge am Wohnort beträgt die Pauschvergütung 80 v.H. der Sätze nach Abs. 1.

(4) Mit der Pauschvergütung sind alle neben den Beförderungsauslagen entstandenen Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Es sind dies insbesondere die Auslagen für Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Beschaffung eines Kochherdes, von Öfen oder anderen Heizgeräten, Ändern der Anschlüsse von elektrischen hauswirtschaftlichen Geräten, Ändern der Anschlüsse von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Installations-, Montage- und Dekorationsarbeiten, Umschreibung eines dienstlich notwendigen Kraftfahrzeuges.

#### § 7

##### *Umzugsgut der Pfarrhaushälterin*

(1) Grundsätzlich ist das Umzugsgut der Pfarrhaushälterin nach § 4 mit dem Umzugsgut des Priesters zu befördern und von diesem abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen (z. B. bei Auflösung des Haushalts anlässlich des Todes eines Priesters im aktiven Dienst) kann auf Antrag der Pfarrhaushälterin durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine Umzugskostenvergütung nach dieser Regelung gewährt werden, sofern nicht ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht.


#### § 8

##### *Inkrafttreten*

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß Nr. 101 vom 22. Juni 1961 (Amtsblatt 1961, S. 266) außer Kraft gesetzt.



Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 17 · 13. Juli 1992

## Personalmeldung

### Ernennungen

Mit Wirkung vom 11. Juni 1992 wurde *Klaus Waibel*, Waghäusel, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. Juni 1992 Geistlichen Rat Pfarrer *Friedrich Winkler*, Haslach i. K., zum Dekan des Dekanats Kinzigtal ernannt.

### Pfarreiverleihungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Juli 1992 verliehen:

die Pfarreien *St. Verena Straßberg*, *St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen* und *St. Mauritius Winterlingen-Harthausen a. d. Sch.*, Dekanat Sigmaringen, dem dortigen Pfaradministrator *Josef Dorbarth*,

die Pfarreien *St. Valentin Limbach* und *Hl. Kreuz Limbach-Wagenschwend*, Dekanat Mosbach, dem dortigen Pfaradministrator *Wilfried West*,

die Pfarrei *St. Bernhard Baden-Baden*, Dekanat Baden-Baden, Geistlichem Rat Regionaldekan *Clemens Schwörer*, Marxzell-Schielberg,

die Pfarreien *St. Johannes Nepomuk Gaggenau-Hörden* und *St. Nikolaus Gaggenau-Selbach*, Dekanat Murgtal, Pfarrer *Alfons Neu*, Ettlingen-Schöllbronn,

die Pfarrei *St. Michael Buchen-Waldhausen*, Dekanat Buchen, Pfarrer *Robert Appel*, Laudenbach,

die Pfarrei *St. Margarethen Waldkirch*, Dekanat Waldkirch, *Mathias Trennert-Helwig*, Freiburg,

die Pfarreien *St. Peter und Paul Karlsruhe-Durlach* und *St. Cyriak Karlsruhe-Stupferich*, Dekanat Karlsruhe, Pfarrer *Helmut Welsch* unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer von *Karlsruhe-Durlach-Aue*,

verliehen.

### Versetzungen

1. August: Vikar *Gebhard Ebner*, *Hechingen*, als Repetitor an das *Collegium Borromaeum* in Freiburg

14. August: Vikar *Jürgen Banschbach*, *Pfullendorf*, als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Vitus TBB-Dittigheim*, *St. Markus TBB-Distelhausen* und *St. Laurentius TBB-Dittwar*, Dekanat Tauberbischofsheim.